



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Jürgen Mistol**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 08.12.2017

Ableiten von Abwasser von Schiffen in Bayern

Ich frage die Staatsregierung:

1. a) Welche gesetzlichen Vorschriften gelten in Bayern zur Ableitung von Abwässern von Schiffen?
b) Welche Abwässer bzw. unter welchen Voraussetzungen dürfen Schiffe in die Gewässer ableiten?
2. a) Welche Strafen bzw. Sanktionen gibt es in Bayern für das illegale Ableiten von Abwasser?
b) Wie viele Anzeigen bezüglich illegal abgeleiteten Abwassers gab es in den letzten fünf Jahren?
c) Wie viele dieser Anzeigen führten zu Strafverfahren bezüglich illegal abgeleiteten Abwassers in den letzten fünf Jahren?
3. Welche weiteren Verstöße innerhalb der letzten fünf Jahre sind der Staatsregierung bekannt?
4. a) Welche Präventivmaßnahmen ergreift die Staatsregierung, um dem illegalen Einleiten von ungeklärtem Abwasser vorzubeugen?
b) Wie wird das Ableiten von geklärtem und ungeklärtem Abwasser kontrolliert?
5. Handelt es sich bei den bekannten Verstößen um Schiffe lokaler oder ausländischer Reedereien?
6. Wie hoch schätzt die Staatsregierung den bereits entstandenen Schaden durch illegales Ableiten von ungeklärtem Abwasser ein?

Antwort

des **Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr**
vom 07.02.2018

Vorbemerkung:

Die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt ist durch das CDNI-Übereinkommen geregelt. Dieses nach seiner französischen Bezeichnung abgekürzte Übereinkommen wurde 1996 von Belgien, Deutschland, Frankreich, Luxemburg, den Niederlanden und der Schweiz in Straßburg unterzeichnet, ist am 01.11.2009 in Kraft getreten und wurde mit einem Ausführungsgesetz des Bundes (Binnenschifffahrt-Abfallübereinkommen-Ausführungsgesetz) in deutsches Recht überführt. Nach dem CDNI-Übereinkommen darf häusliches Abwasser von Fahrgastschiffen, die für die Beförderung von mehr als 50 Personen zugelassen sind, nicht mehr unbehandelt in die Gewässer eingeleitet werden. Der Schiffsführer ist verpflichtet, das Abwasser in geeigneter Weise gesammelt bei einer Annahmestelle an Land abzugeben oder es mit einer zugelassenen Bordkläranlage aufzubereiten. Nähere Regelungen dazu, insbesondere zu den Parametern und Grenzwerten für die Bordkläranlagen, enthalten die Verordnungen auf der Grundlage des CDNI, die am 16.12.2010 und am 22.11.2016 in Kraft getreten sind. Das Typgenehmigungsverfahren für Bordkläranlagen sowie weitere Regelungen sind in der Binnenschiffsuntersuchungsordnung beschrieben.

Für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des CDNI „auf dem Wasser“ ist in Bayern seit einer entsprechenden Änderung der Abfallzuständigkeitsverordnung die Wasserschutzpolizei zuständig. Im Rahmen dieser Zuständigkeit wird auch überwacht, ob die Regeln für den Umgang mit häuslichem Abwasser auf Fahrgastschiffen eingehalten werden.

Daneben führt das Landesamt für Umwelt (LfU) im Auftrag des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) derzeit ein Projekt durch, bei dem in enger Zusammenarbeit mit der Wasserschutzpolizei an verschiedenen Standorten in Bayern Schiffskläranlagen auf Fahrgastschiffen stichpunktartig beprobt werden, um Erfahrungswerte über deren Zustand und Reinigungsleistung zu sammeln.

1. a) Welche gesetzlichen Vorschriften gelten in Bayern zu Ableitung von Abwässern von Schiffen?

Der Umgang mit häuslichem Abwasser in der Binnenschifffahrt ist durch das Übereinkommen über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (CDNI) geregelt. Das CDNI-Übereinkommen wurde 1996 von Belgien, Deutschland, Frankreich, Luxemburg, den Niederlanden und der Schweiz in Straßburg unterzeichnet und ist am 01.11.2009 in Kraft getreten. Das CDNI-Übereinkommen ist in Deutschland durch das Gesetz zum

CDNI sowie das Binnenschiffahrt-Abfallübereinkommen-Ausführungsgesetz in nationales Recht umgesetzt.

Mit der 9. Änderung der Abfallzuständigkeitsverordnung (Inkrafttreten zum 01.02.2015) wurden die Zuständigkeiten in Bayern zum Vollzug beider Gesetze auf die Kreisverwaltungsbehörden, die Regierung der Oberpfalz und die Wasserschutzpolizei übertragen.

b) Welche Abwässer bzw. unter welchen Voraussetzungen dürfen Schiffe in die Gewässer ableiten?

Mit Inkrafttreten des CDNI-Übereinkommens dürfen Fahrgastschiffe, die für die Beförderung von mehr als 50 Personen zugelassen sind (ab dem 01.01.2010), sowie Fahrgastkabinenschiffe mit mehr als 50 Schlafplätzen (ab dem 01.01.2005) häusliches Abwasser nicht mehr ungeklärt in die Wasserstraße einleiten. Häusliches Abwasser auf Fahrgastschiffen umfasst dabei das Abwasser, das in den Küchen, Essräumen, Waschräumen und Waschküchen sowie bei der Toilettennutzung anfällt.

Dieses ist in geeigneter Weise zu sammeln und bei einer Annahmestelle an Land zu entsorgen. Ausgenommen vom Verbot sind Fahrgastschiffe, die über zugelassene Bordkläranlagen verfügen, die im Ablauf bestimmte Grenz- und Überwachungswerte für die Abwasserparameter Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB), Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB5) und Gesamter Organischer Kohlenstoff (TOC) einhalten.

Der Klärschlamm, der beim Betrieb einer Bordkläranlage anfällt, ist ordnungsgemäß an Land gegen Nachweis zu entsorgen.

2. a) Welche Strafen bzw. Sanktionen gibt es in Bayern für das illegale Ableiten von Abwasser?

Die Einleitung von ungeklärtem Abwasser sowie von Klärschlamm durch Fahrgastschiffe ins Gewässer entgegen den Bestimmungen im CDNI-Übereinkommen gemäß Art. 3 Abs. 1 und Art. 9.01 Abs. 1, 3 und 4 stellt nach dem CDNI-Übereinkommen in Verbindung mit dem Binnenschiffahrt-Abfallübereinkommen-Ausführungsgesetz eine Ordnungswidrigkeit dar und ist bußgeldbewehrt. Die Einleitung ungeklärter Schiffsabwässer kann auch eine Ordnungswidrigkeit nach dem Wasserrecht oder einen Straftatbestand darstellen, der ggf. nach § 324 StGB (Gewässerverunreinigung) sowie § 326 StGB (Unerlaubter Umgang mit gefährlichen Abfällen) verfolgt werden kann.

b) Wie viele Anzeigen bezüglich illegal abgeleiteten Abwassers gab es in den letzten fünf Jahren?

Von den Dienststellen der Bayerischen Polizei mit wasserschutzpolizeilichen Aufgaben wurden in den Kalenderjahren 2015 bis 2017 16 Anzeigen wegen Gewässerverunreinigungen und unerlaubtem Umgang mit gefährlichem Abfall (§§ 324, 326 StGB) und vier Ordnungswidrigkeiten (Entsorgung von Abfall in der Wasserstraße) an die zuständigen Behörden abgegeben.

In den Kalenderjahren von 2013 bis 2017 wurden zusätzlich 36 Gewässerverunreinigungen durch die Schifffahrt festgestellt und zur Anzeige gebracht.

c) Wie viele dieser Anzeigen führten zu Strafverfahren bezüglich illegal abgeleiteten Abwassers in den letzten fünf Jahren?

Den Dienststellen der Bayerischen Polizei mit wasserschutzpolizeilichen Aufgaben liegen hierzu keine konkreten Erkenntnisse vor. Alle 16 Anzeigen haben zu strafrechtlichen Ermittlungen geführt. Über den Fortgang der Strafverfahren im Einzelnen liegen keine Erkenntnisse vor.

3. Welche weiteren Verstöße innerhalb der letzten fünf Jahre sind der Staatsregierung bekannt?

Im Zusammenhang mit der Überwachung der Schifffahrt hinsichtlich illegaler Einleitung von Schiffsabwässern unter Umgehung der Vorschriften des CDNI kommt es, wie o. a., vor allem auch zu Verstößen hinsichtlich der Ausgestaltung der technischen Anlagen, deren Bedienung sowie fehlender oder fehlerhafter Unterlagen.

Durch Dienststellen der Bayerischen Polizei mit wasserschutzpolizeilichen Aufgaben wurden in diesem Zusammenhang 29 Ordnungswidrigkeiten festgestellt und zur Anzeige gebracht.

4. a) Welche Präventivmaßnahmen ergreift die Staatsregierung, um das illegale Einleiten von ungeklärtem Abwasser vorzubeugen?

Der Vollzug des CDNI sowie des Binnenschiffahrt-Abfallübereinkommen-Ausführungsgesetzes liegen im Aufgabenbereich der Länder. Das StMUV hat dazu die 9. Änderung der Abfallzuständigkeitsverordnung erlassen, die am 01.02.2015 in Kraft getreten ist. Zuständigkeiten zum Vollzug beider Gesetze in Bayern tragen somit die Kreisverwaltungsbehörden, die Regierung der Oberpfalz und die Wasserschutzpolizei. Weiterhin führt das LfU im Auftrag des StMUV das Projekt „Einführung der Überwachung von Schiffskläranlagen gemäß CDNI-Übereinkommen in den Vollzug in Bayern“ durch. Projektziel ist es, ein Überwachungskonzept zu entwickeln, das den zuständigen Behörden ermöglicht, die einwandfreie Funktionsfähigkeit der Schiffskläranlagen auf Fahrgastschiffen effizient zu überwachen. Dazu werden in enger Zusammenarbeit mit der Wasserschutzpolizei an verschiedenen Standorten in Bayern Schiffskläranlagen auf Fahrgastschiffen stichpunktartig beprobt, um Erfahrungswerte über deren Zustand und Reinigungsleistung zu sammeln.

b) Wie wird das Ableiten von geklärtem und ungeklärtem Abwasser kontrolliert?

Mit dem Inkrafttreten des CDNI-Übereinkommens ist die Einleitung von häuslichem Abwasser in das Gewässer für Fahrgastschiffe, die für die Beförderung von mehr als 50 Personen zugelassen sind, ab dem 01.01.2010 verboten (für Fahrgastkabinenschiffe ab dem 01.01.2005). Ausgenommen vom Verbot sind Fahrgastschiffe, die über eine zugelassene Bordkläranlage verfügen, welche im Ablauf der Schiffskläranlage vorgegebene Grenz- und Überwachungswerte für bestimmte Abwasserparameter einhalten. Eine Probenahme und anschließende Analytik auf die einzuhaltenden Abwasserparameter geben Aufschluss, ob die Schiffskläranlage die rechtlichen Anforderungen erfüllt. Eine genaue Inspektion der Schiffskläranlage (einschließlich der Rohrleitungen und Ventilstellungen) kann weitere Hinweise auf einen nicht ordnungsgemäßen Umgang mit dem häuslichen Abwasser geben.

Im Rahmen des o.g. Projekts am LfU werden im Sinne einer Stichprobenartigen behördlichen Überwachung regel-

mäßig Beprobungen von Schiffskläranlagen in Zusammenarbeit mit der Wasserschutzpolizei durchgeführt. Zusätzlich werden weitere technische Möglichkeiten zur Überwachung von Schiffskläranlagen erarbeitet und sollen mit Projektende den zuständigen Behörden zur Verfügung gestellt werden.

5. Handelt es sich bei den bekannten Verstößen um Schiffe lokaler oder ausländischer Reedereien?

Im Anwendungsbereich des CDNI in Bayern verkehren Schiffe sowohl lokaler als auch ausländischer Reedereien. Im Rahmen des o.g. Projekts wird die Einhaltung der vorgegeben Grenzwerte des CDNI-Übereinkommens im Ablauf der Bordkläranlage durch das LfU und die Wasserschutzpolizei überwacht. Aufgrund der hohen Zahl der in Bayern verkehrenden Fahrgastschiffe liegen nach dem ersten Projektjahr aber noch nicht ausreichend Daten vor, um belastbare Aussagen treffen zu können, inwieweit die Herkunft der Reedereien Einfluss auf die festgestellten Verstöße hat.

Bei den betroffenen Schiffen handelt es sich um Reedereien aus Europa, vor allem aus der Schweiz, Österreich und den Niederlanden. Auch Schiffe deutscher Reedereien sind betroffen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht zwangsläufig die Eigner der Schiffe die Verantwortlichen sind, sondern die sogenannten Ausrüster, die ein Schiff chartern. Ein Schiff kann deswegen auch von einer Saison zur anderen von einem Ausrüster aus einem anderen Staat bereedert werden.

6. Wie hoch schätzt die Staatsregierung den bereits entstandenen Schaden durch illegales Ableiten von ungeklärtem Abwasser ein?

Zu den Auswirkungen einer illegalen Abwasserentsorgung durch Fahrgastschiffe auf die Wasserqualität der bayerischen Flüsse und sowie die aquatische Lebensgemeinschaft liegen derzeit keine Studien vor.

Eine modellhafte Konzentrationsabschätzung für den angenommenen Fall der Einleitung von ca. 30 m³/d ungeklärtem Abwasser durch ein Fahrgastkabinenschiff in die Donau weist jedoch darauf hin, dass in diesem Fall eine rechnerisch nachweisbare Beeinträchtigung der Gewässerqualität aufgrund der sich einstellenden Verdünnung nicht zu erwarten war. Dies sollte aber für jeden Einzelfall auf Grundlage der jeweiligen Abwassermenge und Abflusssituation gesondert geprüft werden.